Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Jahrbuch

Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde

Oldenburg, 1957-

Christoph Reinders: Grundherren, Bauern und Heuerlinge. Aspekte von Herrschaftsverhältnissen im Niederstift Münster im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert

urn:nbn:de:gbv:45:1-3267

Visual Library

CHRISTOPH REINDERS

Grundherren, Bauern und Heuerlinge

Aspekte von Herrschaftsverhältnissen im Niederstift Münster im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert

Einleitung

Als das zwölfte Stück des „Journals von und für Deutschland" des Jahrgangs 1785 mit einiger Verspätung am 4. April des Jahres 1786 erschien, sorgte eine Preisfrage auf der letzten Seite für erregtes Aufsehen in den Kreisen der gelehrten Welt Deutschlands. Es hieß dort: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und über dieses größtentheils die gesegnetesten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? und wie sind solche zu heben? (...)"[1]).

Philipp Anton von Bibra, Herausgeber des Journals, Regierungspräsident und Domkapitular in Fulda, setzte für die „beste Beantwortung" dieser Frage „den mäßigen Preis von 25 Ducaten" aus und fügte „den innigsten Wunsch bey, daß irgend ein patriotischer geistlicher Reichsfürst auf den großmüthigen Gedanken gerathen möchte", diesen Preis „zu vermehren"[2]).

Aber es war wohl nicht in erster Linie der ausgesetzte Preis, der die gelehrten Juristen, Publizisten und Schriftsteller reizte, die Mängel der „inneren Grundverfassung" geistlicher Staaten in nahezu akademischer Weise zu analysieren. Äußerungen wie „(...) kein Land auf der Welt hat solche geistliche Staaten"[3]) und „Auffallend muß es jedem seyn, daß in Europa das deutsche Reich noch das einzige Beyspiel liefert, daß die Priester zugleich Regenten sind"[4]) bezeugen, daß man die Existenz der geistlichen Territorien nicht mehr als Selbstverständlichkeit hinnahm, daß ihr spezifischer Charakter in den Blickpunkt geriet, und dies bei kritischer Grundhaltung. Die sieben mittel- oder unmittelbar

[1]) Journal von und für Deutschland, 12. Stück, Augsburg 1785, S. 552.
[2]) Ebd.
[3]) Preisfrage: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten...", beantwortet von Ernst von Klenk, Frankfurt und Leipzig 1787, S. 64.
[4]) Die Vernunft fordert die Säkularisationen, 1798, S. 2.

Anschrift des Verfassers: Dr. Christoph Reinders, Wiss. Angestellter, Universität Oldenburg, Moltkestraße 20, 2900 Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

durch Bibras Preisfrage veranlaßten Abhandlungen[5]) vermitteln zusammengenommen eine umfassende und detaillierte zeitgenössische Analyse und Kritik vor allem der politischen Kultur und Verhältnisse jener Territorien, und in ihnen klingen die großen Themen der Zeit an: die Eigentumsfrage und Säkularisationsforderung ebenso wie das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Ständischer Vertretung.

Gefragt nach den eigentlichen Mängeln der „inneren Grundverfassung" der geistlichen Staaten, werfen die Autoren zunächst einen vergleichenden Blick auf die protestantischen weltlichen Territorien, fragen, „warum der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer ist als der katholischen"[6]), sehen dort Landwirtschaft, Handel, Industrie, Wissenschaften und Künste in voller Blüte stehen[7]), beklagenswert zerrüttete Verhältnisse dagegen in den Ländern des Klerus. „Der Himmel mag es wissen", so fragt Justus Gruner in seiner „Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung", „woher das Sprichwort „Unter dem Krummstab ist gut wohnen" enstanden ist"[8]), und für Friedrich den Großen war es eine schlichte „Tatsache, daß es in keinem Lande mehr von Bettlern wimmelt als in den Krummstabländern"[9]). Daß hier „Dummheit, Unfähigkeit, Trägheit, Bigotterie und Arroganz"[10]) weite Bereiche des öffentlichen Lebens beherrschten, war das fast durchgängige Urteil vieler Aufklärer, und in den klerikalen und adeligen Kreisen hätten sich Vetternwirtschaft und Nepotismus breitgemacht[11]).

Doch ist nicht die Wirtschaft dieser Länder das eigentliche Thema der zeitgenössischen Kritiker. Sie fragen nicht nach den sozialen Verhältnissen der wachsenden Bevölkerung auf dem platten Land, sondern konzentrieren sich auf die Eigenarten der Verfassung, auf die Praxis in den zentralen Verwaltungsorganen und Behörden und vor allem auf die politische Macht der Stände. Hierbei aller-

---

5) Joseph von Sartori, Statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln, solchen abzuhelfen, Augsburg 1787; ders., Fortsetzung der statistischen Abhandlung über die Mängel in den Regierungsverfassungen der geistlichen Wahlstaaten, Augsburg 1787; Ernst von Klenk, Preisfrage „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten..." beantwortet von Ernst von Klenk, 1787; Jacob Friedrich Döhler, Auch Etwas über die Regierung der geistlichen Staaten in Teutschland, 1787; Friedrich Carl Freiherr von Moser, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt und Leipzig 1786; Joseph Andreas Schnaubert, Ueber des Frhn. von Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, Jena 1788; Freimütige Gedanken veranlasst durch die Fuldaische Preisaufgabe, in: Schlözers Staatsanzeigen IX, Heft 36, 1786.

6) Christian Friedrich Menschenfreund, Untersuchung der Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer, als der katholischen? Salzburg und Freising 1772.

7) Schnaubert (s. Anm. 5), S. 188.

8) Justus Gruner, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder die Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. I, Frankfurt 1802, S. 104.

9) Friedrich der Große, Antimachiavell, in: Werke, hrsg. von G. B. Volz, Bd. 7, Berlin 1913, S. 45.

10) Zitiert nach Heribert Raab, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1956, S. 14.

11) Vgl. Klenk (s. Anm. 5), S. 41, ebenso Peter Wende, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Historische Studien, H. 396), Lübeck und Hamburg 1966, S. 24.

Landesbibliothek Oldenburg

dings ist die Perspektive nach oben gerichtet, weder geraten so Klerus und Adel als Grundherren in den Blick, noch wird deren politischer und herrschaftlicher Einfluß nach unten zum Gegenstand ihrer Auseinandersetzungen. Daß dieser nicht gering war, daß sich der ständisch-feudale Gedanke gleichsam bis in das dörfliche Leben hinein Einlaß veschaffte, soll im folgenden am Beispiel des Fürstbistums Münster gezeigt werden.

I

Das Fürstbistum Münster, das mit Abstand größte geistliche Territorium nicht nur Nordwestdeutschlands, sondern des ganzen deutschen Reiches, war bis zum Ende seines Bestehens ein ständischer Staat. Und anders als in den meisten anderen deutschen Territorien hat sich hier die landständische Verfassung über das 18. Jahrhundert hinaus erhalten[12]), konnten sich die Stände privilegierte Rechte und machtvollen Einfluß auf allen politischen Ebenen ungeschmälert bewahren[13]).

Zwar erlitt die ständische Macht im 17. Jahrhundert erhebliche Rückschläge, setzte sich Christoph Bernhard von Galen als Fürstbischof unbekümmert über ständische Privilegien und Gerechtsame hinweg, instrumentalisierte Verwaltung und Behörden im Sinne seiner Herrschaft[14]), doch nach diesem „absolutistischen Zwischenspiel"[15]) gingen die Stände unverzüglich an das „Retablissement ihrer Macht"[16]). In dieser Hinsicht gewann das Jahr 1679 entscheidende Bedeutung. Seitdem nämlich gelangten Steuerwesen und Finanzverwaltung in die ständische Einflußsphäre zurück, hatte das Militär gar einen Treueid auf das Domkapitel zu leisten. Zudem durchlöcherte das Domkapitel das fürstliche Recht der Beamtenernennung. Die Berufung und Anstellung sämtlicher *Offi-*

---

12) Grundsätzlich vgl. Rudolfine Freiin von Oer, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Dietrich Gerhard (Hrsg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 27), Göttingen 1969, S. 94–119; Rudolf Vierhaus, Die Landstände in Nordwestdeutschland, in: Dietrich Gerhard (Hrsg.), Ständische Vertretungen, S. 72–93; Rainer Kuhna, Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780–1806, o. O. 1963.

13) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, 1588/89, erlangten Ritterschaft und Domkapitel die Mitregentschaft, als nämlich je zwei ihrer Mitglieder als „Statthalter" für den abwesenden Fürstbischof eingesetzt wurden. Fortan bildete dieses Kollegium und nicht der Fürst den Mittelpunkt der politischen „Geschäfte". Vgl. dazu Ludwig Dehio, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 79, 1921, S. 1–24, hier S. 2. Zur westfälischen Geschichte insbesondere des 18. Jahrhunderts Alwin Hanschmidt, Das 18. Jahrhundert, in: Wilhelm Kohl (Hrsg.), Westfälische Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Düsseldorf 1983, S. 605–685; zum Niederstift Münster vgl. Wilhelm Kohl, Die Ämter Vechta und Cloppenburg vom Mittelalter bis zum Jahre 1803, in: Albrecht Eckhardt und Heinrich Schmidt (Hrsg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 1988³, S. 229–270.

14) Dazu Theodor Bading, Die innere Politik Christoph Bernhard von Galen, Fürstbischofs von Münster, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 69, 1911, S. 179–303.

15) Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979, S. 38.

16) Dehio (s. Anm. 13), S. 2.

Landesbibliothek Oldenburg

ciati und Bediente bedurfte der domkapitularischen Zustimmung. Kanzler, Vizekanzler, Kanzleidirektoren, Räte, Advocati Patriae, Referendarien und Drosten waren davon ebenso betroffen wie Land- und Rentmeister, Archivarien, Sekretarien, Gografen und Richter, Kriegskommissarien und Landschaftspfennigmeister[17]).

Mit der Finanzverwaltung, dem Steuerwesen, dem Militär und insbesondere der Besetzung der Ämter gerieten die zentralen politischen Herrschaftsinstrumente seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert weitgehend unter ständischen Einfluß, und sie blieben es bis zum Ende des Bestehens des Fürstbistums Münster.

Die Stände nutzten zur Rückeroberung und Konsolidierung ihrer Rechte und ihres politischen Einflusses vor allem zwei Mittel: die Wahl des Landesherrn und die ihm abverlangten Wahlkapitulationen. Während in den weltlichen Staaten die fürstliche Gewalt dynastisch weitervererbt wird, sind die geistlichen Territorien Wahlfürstentümer. In Münster wurde der Landesherr seit dem beginnenden 13. Jahrhundert ausschließlich von den Mitgliedern des Domkapitels gewählt[18]) – ein Umstand, an dem schon die Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts, von Philipp Anton von Bibra nach den Mängeln der „inneren Grundverfassung" geistlicher Wahlstaaten gefragt, deutliche, bisweilen heftige und schroffe Kritik übten.

Die Folge sei ein dauerndes Hin und Her, ein ewiges Durcheinander eigensüchtiger Interessen[19]), kein bleibendes System, das Wohl des Landes und der Untertanen hänge vom vorübergehenden Augenblick, von Zufall, persönlichen Rücksichten, Eigennutz und Familieninteressen ab[20]). Da den Regenten mit seinem Nachfolger nichts verbindet[21]), so läuft er Gefahr, daß der künftige Landesherr auf dem Fundament zu einem Schloß einen Pferdestall baut, befürchtet v. Moser[22]). Der domkapitularischen „Kaste" wurde zudem der Vorwurf gemacht, vorzugsweise schon betagte und zudem kränkliche Regenten, von denen allzu große eigene Initiativen nicht zu erwarten waren, zu wählen, dagegen die Wahl fähiger Bewerber in Rücksicht auf die eigenen Interessen zu hintertreiben[23]).

War der Fürstbischof gewählt, so hatte er unmittelbar nach der Wahl die Kapi-

---

17) Kap. 1706 § 13, Kap. 1719 § 13, Kap. 1762 § 9, Kap. 1780 § 9, Kap. 1801 § 10.

18) Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 92, 1936, S. 7.

19) Vgl. u. a. Schnaubert (s. Anm. 5), S. 104.

20) Vgl. von Moser (s. Anm. 5), S. 114.

21) Vgl. Sartori (s. Anm. 5), S. 81 f., auch Schnaubert (s. Anm. 5), S. 104.

22) Vgl. von Moser (s. Anm. 5), S. 71 f.

23) Vgl. E. v. Klenk (s. Anm. 5), S. 96, v. Sartori (s. Anm. 5), S. 10, v. Moser (s. Anm. 5), S. 111. Hierzu auch Friedrich Keinemann, Die europäischen Mächte und die Wahl des Herzog Clemens August von Bayern zum Fürstbischof von Münster, Paderborn und Osnabrück (1716–1728). Ein Beitrag zur Reichskirchenpolitik in der Zeit nach dem Spanischen Erbfolgekrieg, in: ders., Ancien Régime, Kulturkampf, Nachkriegszeit. Neue Beiträge zur westfälischen Landesgeschichte, Hamm 1974, S. 5–76.

Landesbibliothek Oldenburg

tulation mit eigener Unterschrift oder durch die seines Bevollmächtigten mit Siegel zu bekräftigen und „bei seinen Ehren und Würden" zu geloben, daß „derselben sowohl als des bischöflichen Eides Inhalt allezeit nachgelebt werden solle"[24]).

Gegenstand der Kapitulationen waren sowohl geistliche als auch weltliche Angelegenheiten. Sie berücksichtigen die Ämterbesetzungen, das Indigenatsrecht, die Gerichtsbarkeit, die Sicherung domkapitularischer und adeliger Privilegien, enthalten Bestimmungen über die Führung der Außenpolitik, zum Militärwesen und vor allem zur Verwaltung der Steuern[25]). Doch läßt sich in ihnen nichts finden, das auf ein Interesse an tiefergreifenden und modernisierenden Reformen zu schließen erlaubt, es fehlen alle für die Zeit charakteristischen Begründungen und Rechtfertigungen aus dem gemeinen Wohl, es fehlt der Tenor des „bewußten Verbessernwollens"[26]).

Zwar kann das tatsächliche Machtverhältnis zwischen einem Fürstbischof und der Ständischen Vertretung nicht aus einer Wahlkapitulation allein herausgelesen werden und sind in ihnen weder bloße Dokumente des Egoismus privilegierter Gruppen noch enge Zwangsjacken für die Fürsten zu sehen. Doch waren sie ein systembedingtes Mittel zur Sicherung erworbener, aber überkommener Rechte und Besitzstände, und als solches ein besonderes, weil es den Versuch darstellt, vor allem klerikale und adelige Ansprüche in ihrer Gesamtheit vertraglich abzusichern.

Da sich das Domkapitel zur Mehrheit aus nachgeborenen Söhnen aus den ritterschaftlichen Familien zusammensetzte, war eine weitgehende Interessenidentität zwischen diesen beiden Ständen begründet. Und mit der gemeinsamen zeitgenössischen Bezeichnung der „adeligen Vorderstände" fand sie denn auch einen adäquaten Ausdruck.

Die Stände – und hier vor allem Domkapitel und Ritterschaft – hatten im Fürstbistum Münster gegenüber dem Fürstbischof eine starke Position. Fürstlicher Absolutismus konnte sich hier, wenn überhaupt, so nur in bescheidenen Grenzen entwickeln. Die Wahl des Bischofs, die ihm abverlangten Kapitulationen, der Einfluß auf alle politischen Geschäfte, die Ämterbesetzungen und der Landtag waren für den Adel Instrumente zur Stabilisierung und zum Ausbau der Ständischen Verfassung[27]). Mit eben diesen Mitteln sicherte er auch seine

---

[24]) Kap. 1706 § 3, Kap. 1719 § 3, Kap. 1762 § 3, Kap. 1780 § 2, Kap. 1801 § 91.

[25]) Vgl. F. Keinemann, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalen, XXII), 1967, S. 59.

[26]) Rudolf Vierhaus, Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten des Reiches im 18. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen 1977, S. 205–219, hier S. 213.

[27]) Mit der Ahnenprobe wurde zudem ein wirksames, nach innen gerichtetes Verfahren zur Begrenzung des Zugangs zu vorhandenen Einkommens- und Machtchancen angewandt. Ausführlicher dazu F. von Klocke, Westdeutsche Ahnenproben feierlichster Form im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Münster 1940; ders., Justus Möser und die deutsche Ahnenprobe des 18. Jahrhunderts, Leipzig 1941.

Landesbibliothek Oldenburg

Beteiligung an der Verwaltung und Rechtsprechung des Landes und die grundherrschaftliche Agrarverfassung und damit seine Herrschaft über die landarbeitende Bevölkerung.

Dazu stand ihm mit der Praxis der Kirchspielskonventionen ein weiteres politisches Mittel zur Verfügung. Denn der Landtag war nicht das einzige verfassungsmäßige Organ, auf kommunaler Ebene gab es daneben die Kirchspielsversammlungen oder -konventionen[28]).

Die politischen Kirchspiele waren in Bauerschaften untergliedert. Sie waren ursprünglich reine Genossenschaften, eine Art Einung, die ihre inneren Angelegenheiten autonom ohne Auftrag und ohne Aufsicht ordneten, ein genossenschaftlicher „Konfliktregelungsmechanismus"[29]), wie Heide Wunder es ausdrückt. Diese Selbständigkeit ging mit der aufsteigenden Landesherrschaft verloren, die Bauerschaften wurden zu „Unterbezirken der politischen Kirchspiele"[30]) und fortan von Beamten verwaltet. Die Besetzung auch dieser kommunalen Ämter aber war abhängig vom Votum der Ritterschaft und des Domkapitels[31]).

Sie auch waren die entscheidenden Kräfte bei den Verhandlungen während der Kirchspielsversammlungen. Hier wurde über kommunale Schuldentilgung, Verteilung der Einquartierungslasten, Ausgleich von Wegestreitigkeiten entschieden, hier wurden die Gemeindebeamten eingesetzt und instruiert. Wichtigster Beratungs- und Entscheidungsgegenstand aber war die Verteilung der vom Landtag bewilligten Monatsschätzungen auf die Kirchspielseingesessenen. Doch nicht sie, die Bauern, sondern ausschließlich die Beamten und „interessierten Gutsherren" waren zur Teilnahme an der Beratung bei vollem Stimmrecht berechtigt. Und so tragen denn auch die erhaltenen Protokolle der Kirchspielskonventionen den ständig wiederkehrenden Vermerk: *Ist die Kirchspielsrechnung in Anwesenheit der Beamten und Gutsherren angehört worden.*

Ebenso wie die Landtage waren auch die Kirchspielskonventionen integraler Bestandteil der ständischen Verfassung im Fürstbistum Münster. So wie die Bauern keine ständische Vertretung auf den Landtagen hatten, so auch waren sie von der Mitwirkung an den Beratungen und der Beschlußfassung über Gegenstände, die das kommunale und bäuerliche Leben unmittelbar betrafen, ausgeschlossen. Sie hatten offenbar auch keine Mittel in der Hand, eine Änderung

---

28) Vgl. zum folgenden Ernst Symann, Die politischen Kirchspielsgemeinden des Oberstifts Münster. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studie, Münster 1909; Heinrich Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster mit Ausschluß der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802–1813, in: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, H. 25, 1910, S. 1–108.

29) Heide Wunder, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S. 19.

30) Kuhna (s. Anm. 12), S. 134.

31) Dazu und zum folgenden Symann (s. Anm. 28), S. 20 f.

Landesbibliothek Oldenburg

ihrer politischen Einflußlosigkeit herbeizuführen. Versuche, für sich Stimmrecht geltend zu machen, hat es zwar mehrfach gegeben, doch sind sie damit bis zum Ende des Fürstbistums nicht durchgedrungen[32]).

Auch die Politik in den exklusiven Kirchspielskonventionen auf dem platten Land zeigt Adel und Klerus in einer starken Position. Und durch die Identität der die Kirchspielskonventionen beherrschenden Kräfte mit den einflußreichsten der Ständeversammlung erhöhte sich deren Gewicht sowohl gegenüber der Landesherrschaft als auch gegenüber der landarbeitenden Bevölkerung. Die bäuerliche Bevölkerung war zudem mehr oder weniger starken wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Beschränkungen unterworfen, sie stand vielfach in einem Eigenbehörigkeitsverhältnis zu den Grundherren.

II

In den westfälischen Territorien lassen sich im 17., 18. und selbst noch im 19. Jahrhundert freie Bauern, leibfreie Erbpächter und Meier sowie die persönlich abhängigen Eigenbehörigen unterscheiden[33]). Freie Bauern, Erbpächter und Meier waren vor allem im Süden Westfalens verbreitet, nördlich der Lippe aber, in Minden-Ravensberg, im Vest Recklinghausen und in den Fürstbistümern Osnabrück und Münster überwogen die eigenbehörigen Bauern[34]). Sie standen in unmittelbarer Abhängigkeit ihren Eigentums- und Grundherren isoliert gegenüber und hatten als Ausdruck der persönlichen Unterworfenheit unregelmäßige Dienste und Abgaben zu leisten, regelmäßige für den erblichen Besitz eines Hofes[35]).

Anders als in Preußen und den ostelbischen Gebieten, in denen ein ganzes Dorf zum Herrschaftsbereich eines Gutsherren zählen konnte, war hier der geistliche und ritterschaftliche Streubesitz die Regel, verteilten sich die Höfe eines Eigentums- und Grundheren auf zahlreiche Ortschaften, in denen umgekehrt verschiedene Grundherren zur gleichen Zeit präsent waren.

Seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich landesherrliche Verordnungen zu einzelnen Fragen der Eigenbehörigkeit[36]), umfassende Kodifikationen

---

32) Vgl. ebd., S. 25 f.

33) Vgl. Heinrich Schotte, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes, in: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, hrsg. von Engelbert Frhr. von Kerckerinck zur Borg, Berlin 1912, S. 3–106; ebenso Clemens Klessing, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstift Münster während des 18. Jahrhunderts, in: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Bd. 2, H. 8, 1907; vgl. auch Hermann Rothert, Westfälische Geschichte, Bd. 3, Gütersloh 1951, S. 248.

34) Vgl. die Einleitung der münsterischen Erbpachtordnung von 1783: *Die mehresten Erbhöfe und Kotten sind in diesem Hochstifte mit eigenbehörigen Colonis oder Wehrfestern besetzt.*

35) Auf die verschiedenen Abstufungen der Eigenbehörigkeit kann hier nicht eingegangen werden, vgl. Rothert (s. Anm. 33), S. 248.

36) Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen ...; vgl. auch Clemens August Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westfalen, Bd. 1–3, Leipzig 1829, 1830, 1833; ebenso A. K. Welter, Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenbehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstift Münster, Münster 1836.

Landesbibliothek Oldenburg

des Eigentumsrechtes waren dann die Eigentumsordnungen. Nach der münsterischen Eigentumsordnung vom 10. Mai 1770[37]) waren die Eigenbehörigen mit ihrer Person und wegen des ihnen zugehörigen Bauerngutes dienst- und abgabenpflichtig, waren an das Bauerngut gebunden, hatten aber andererseits einen erblichen Anspruch auf die Bewirtschaftung der Stelle.

Als Personalverpflichtung war ein halbjähriger Gesindezwangdienst der Kinder des Eigenbehörigen im Hause des Grundherren zu leisten. Dieser zog darüber hinaus beim Tode des Eigenbehörigen den Sterbfall ein, der den halben oder gar den ganzen beweglichen Nachlaß des Verstorbenen umfaßte. Die Eigenbehörigkeit konnte, falls der Grundherr zustimmte, durch den Freikauf aufgehoben werden.

Weitere Verpflichtungen ergaben sich aus dem Untereigentum am Bauerngut: Der dem Vater nachfolgende Sohn hatte bei der Hofübernahme ein vom Grundherrn festgesetztes Gewinngeld und für die Ehefrau, die er auf die Stelle holte, ein Auffahrtsgeld zu zahlen. Neben diesen unregelmäßig auftretenden Abgaben waren regelmäßige, fixierte Natural- oder Geldabgaben zu entrichten sowie ebenfalls fest begrenzte Hand- und Spanndienste zu leisten. Diese konnten real oder in Geld abgegolten werden, doch behielten sich die Grundherren ein Wahlrecht vor.

Jenseits dieser Ansprüche besaß der Grundherr umfassende Eingriffs- und Mitspracherechte hinsichtlich der bäuerlichen Familienorganisation und Wirtschaftsführung: Er wählte aus der Zahl der vorhandenen Kinder den Nachfolger des Vaters aus, ohne seinen Konsens konnte der gegenwärtige oder zukünftige Stelleninhaber nicht heiraten, konnten Regelungen über Brautschätze, Erbabfindungen und Altersversorgungen nicht getroffen werden. In Rechtsgeschäften wie Verpachtungen, Vermietungen, Schenkungen, Bürgschaften und Krediten war die Genehmigung des Grundherren ebenso einzuholen wie bei Prozessen gegen Dritte. Veräußerungen von Kolonatsland waren strikt verboten, so auch jegliche testamentarische Verfügung, denn das individuelle Vermögen des Eigenbehörigen fiel über den Sterbfall dem Grundherren zu, ganz nach dem Grundsatz: Was der Eigenbehörige an individuellem Eigentum erwirbt, erwirbt er dem Herrn.

In der Eingangsformel der münsterischen Eigentumsordnung werden für ihre Notwendigkeit folgende Gründe angegeben: In Ermangelung einer umfassenden Kodifikation des Eigentumsrechtes seien *große Irrungen und schwere Proceße(n)* entstanden, die unterschiedlich entschieden würden. Die Landesgewohnheiten, *worauf es fürnehmlich ankäme,* (seien) *teils überall nicht gleichförmig, teils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu nötigen Beweiß in zureichender Maß selten zu bestimmen und ausfündig zu machen*[38]).

[37]) Vgl. zum folgenden die Eigentumsordnung. Zu Osnabrück vgl. Klaus Winkler, Landwirtschaft und Agrarverfassung im Fürstentum Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Kriege. Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung staatlicher Eingriffe in die Agrarwirtschaft, Stuttgart 1959.

[38]) Zur Entstehungsgeschichte im einzelnen Welter (s. Anm. 36); vgl. auch die Eigentumsordnung.

Landesbibliothek Oldenburg

Diesen, von den Ständen vorgetragenen Gründen, stellte sich der Landesherr verständnisvoll gegenüber: *Wir daher geruhen mögen, diesen Mangel und Abgang zu ersetzen, und denen daher entstandenen Unordnungen Fürst-Vätterlich abzuhelfen*[39]).

1767 wurde der Vizekanzler und Geheime Rat Mersmann beauftragt, einen Entwurf zu erarbeiten, den er mit *Bemerckungen*[40]) über *Gründe und Ursachen der also geschehenen Eintheil- und Abfassung* einer Landtagskommission zur Stellungnahme vorlegte. Darin führte er u. a. aus, zunächst habe die Absicht bestanden, die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung *pro norma et Regulativo* heranzuziehen, doch sei diese *in vielen Stücken mit denen Hochstift-Münsterschen Gebräuchen und Gewohnheiten* (...) *nicht einstimmig.*

Vom 1. bis zum 24. Februar beriet dann eine Kommission von Mitgliedern der verschiedenen Dikasterien und Stände über den Entwurf, die dagegen erhobenen ständischen Einwände und über die Erläuterungen, und am 10. Mai 1770 trat die Eigentumsordnung als subsididär anzuwendendes Gesetz schließlich in Kraft.

Ein bemerkenswert spätes Datum für eine solche Ordnung! Sie trat zu einer Zeit in Kraft, als auch in Westfalen schon der Gedanke um sich griff, die Eigenbehörigkeit abzuschaffen, und in der andernorts die Leibeigenschaft, wenn nicht tatsächlich beseitigt, so doch erleichtert wurde[41]). Es fragt sich also, welches hier die besonderen Voraussetzungen waren, die zur Fixierung von schon überholten Rechtseinrichtungen führten. Hier vermögen die in der Eingangsformel angeführten Gründe, wie die Beseitigung der Rechtsunsicherheit und die Vermeidung von Prozessen, nicht zu überzeugen. Denn da die Eigentumsordnung nur subsidiär galt, konnte sie diesen Zweck nur schwerlich erreichen. Und auch der Hinweis darauf, „daß alles, was geschah, ganz allein Fürstenbergs Werk war“[42]), greift zu kurz.

Geht man dagegen vom tatsächlichen Verhältnis zwischen den Eigenbehörigen und den Grundherren aus, so ist in den überlieferten Quellen von zunehmenden Streitigkeiten über Dienste und Abgaben die Rede, nahmen Widersetzlichkeiten der eigenbehörigen Bauern offenbar im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu.

Die Gravamina, die Beschwerden also der ritterschaftlichen Grundherren über das Verhalten der Bauern, sprechen darüber hinaus eine deutliche Sprache: Höfe werden ohne Zuziehung der Grundherren verkauft oder verpfändet, hohe

---

39) Ebd.

40) Vgl. Klaus Scharpwinkel, Die westfälischen Eigentumsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, Göttingen 1965, S. 39 f.

41) Vgl. u. a. das preußische Edikt vom 5. 3. 1708 für Ravensberg; Schlesien 1748; Pommern 1763; Ost- und Westpreußen 1773; Österreich 1781; Baden 1783.

42) Zitiert nach Scharpwinkel (s. Anm. 40), S. 39a.

Landesbibliothek Oldenburg

Brautschatzversprechungen ohne seinen Konsens gegeben, nicht selten werden Nachlaßgegenstände dem Sterbfall entzogen, Dienste vernachlässigt, häufiger auch verweigert[43]).

Solche Beschwerden deuten eine bereits begonnene Auflösung des Eigenbehörigkeitsverhältnisses an. Und darauf reagieren Domkapitel und Ritterschaft als Grundherren mit der nachdrücklichen Forderung nach einer umfassenden Kodifikation des Eigentumsrechtes, und sie setzten sie als „adelige Vorderstände" mit der Eigentumsordnung durch.

Domkapitel und Adel gerieten auch im Fürstbistum Münster seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in die Position der Abwehr, die Erosionserscheinungen jahrhundertealter Herrschaftsverhältnisse sollten u. a. mit der Eigentumsordnung gebremst werden. Und vor diesem Hintergrund gewinnen die Auseinandersetzungen um die Bibra'sche Preisfrage nach den Mängeln der „inneren Grundverfassung" geistlicher Wahlstaaten eine zusätzliche Dimension, wird die lauter werdende Kritik an der politischen Herrschaft der „adeligen Vorderstände" ergänzt um die begonnene, aber noch aufzuhaltende Unterhöhlung ihrer grundherrschaftlichen Basis auf dem platten Land.

„Den Gutsherren gelang es", so schrieb ein Beobachter zu Beginn des 19. Jahrhunderts, „gerade wie der Streit um Freiheit und Knechtschaft auf der Waage lag, und die Zeit überall dem Streben der Bauern günstig schien, die beinahe zerbrochenen Fesseln durch ein Gesetz neu zu schmieden: es war die Eigentumsordnung"[44]).

Allein im Niederstift Münster, in den Ämtern Vechta und Cloppenburg, gab es fast vierzig adelige Güter, 26 davon lagen im Amt Vechta[45]). Diese waren landtagsfähig, verteilten sich auf verschiedene Kirchspiele und nicht selten waren mehrere Güter in einer Familie vereinigt. So besaßen die von Galen allein acht Güter in diesem Amt, die Elmendorfsburg, die Häuser Welpe und Füchtel waren im Besitz der Familie von Elmendorff, die von Ascheberg waren Herren von Glomburg, der Häuser Ihorst und Bakum. Die diesen Gütern eigenen bäuerlichen Stellen lagen über das ganze Amt und darüber hinaus verstreut, in einzelnen Kirchspielen trafen verschiedene Grundherren aufeinander. So waren 1760 allein im Kirchspiel Steinfeld neben dem Domkapitel noch weitere elf adelige Grundherren präsent, die von Ascheberg und von Galen ebenso wie von Hammerstein, von Rochow und von Elmendorff. Und die überlieferten Dokumente und Register über Abgaben und Dienste, über Gewinngelder und Zehn-

---

43) Vgl. ebd., S. 48.

44) Vgl. Paul Wigand, Die Provinzialrechte des Fürstentums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westfalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung, 2 Bde., Leipzig 1834, S. 153.

45) Dazu und zum folgenden C. L. Niemann, Das oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bd. 1 und 2, Neudruck Leer 1976; ebenso Clemens Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta, Vechta 1908, insbes. S. 1–57.

Landesbibliothek Oldenburg

ten der eigenbehörigen Bauern bezeugen, daß der Eigentumsordnung hier Geltung verschafft wurde.

So hat der Colonus Berding, Eigenbehöriger des Hauses Lage, jährlich 2,5 Malter Roggen und 2,5 Malter Gerste abzugeben, ebenso ein Schwein von 100 Pfund, 50 Eier und zwei Hühner. Wöchentlich muß er zweimal Hand- und Spanndienste leisten, Gesindezwangdienst, Auffahrt und Sterbfall werden ihm zudem abverlangt. Wollte er sich freikaufen, so müßte er dafür 1766 Reichstaler bezahlen – ein hoher Preis: zu der Zeit kostete ein Malter Roggen ungefähr 6 Reichstaler, eine Kuh war für 15 bis 18 Reichstaler zu haben[46]).

Dem Zeller Nieberding im Kirchspiel Steinfeld werden jährlich 6 Malter Roggen, *ein festes Schwein,* 12 Pfund Butter im Mai, 4 Hühner um Michaelis und 100 Eier *in der fasten* vom Hause Füchtel abverlangt. Für die zwei wöchentlichen Dienste, *jedesmal mit 2 Pferden,* zahlt er 12 Reichstaler Dienstgeld, ebenso hat er die *zwey weite Fuhren,* jede mit vier Pferden, abgelöst, doch *nach des Gutsherren belieben* kommt es hin und wieder vor, daß er nach Osnabrück, Telgte, Hannover oder Engter fahren muß.

48 Grote zahlt er für *zweymal in der Aerndte zu Meyen, jedesmal mit einem Binder,* 2 Rtl. *für die Zehntens zu fahren,* 36 gr. für 2 Tage Graben, 48 gr. für *6 Tage zu flessen.* Und statt 1200 Ringe Torf zu stechen, zu trocknen und einzufahren gibt er 2 Rtl. 36 gr.

Neben die regelmäßig wiederkehrenden Dienste und Abgaben treten unregelmäßige Belastungen, so 1756, als er für Auffahrt und Sterbfall 400 Reichstaler aufbringen muß, die er mit 20 Reichstalern im Jahr abzahlt. So auch, als er einen Kredit von 100 Reichstalern aufnimmt und diesen mit 4 Reichstalern jährlich zu verzinsen hat.

Von 1779 bis 1788 bleibt er dem Hause Füchtel 489 Reichstaler 57 ½ gr schuldig, ebenso 20 Malter Roggen und 12 Hühner. Das *Capital* soll mit 2 ½ % per anno, also mit 12 Rtl. 17 gr. jährlich verzinst werden und mit den *Rokken und hüner nach und nach* abgetragen werden. Fortan wird es ihm jährlich in Rechnung gestellt. Und noch 1835, so ist dem detaillierten Register über Abgaben und Dienste zu entnehmen, ist er die 20 Malter Roggen schuldig.

In den Jahren 1844, 1845, 1846 und 1847 sind erneut Gewinn- und Auffahrtsgelder von jeweils 100 Reichstalern zu entrichten, und als Nieberding sich endlich, 1849, freikauft, werden ihm dafür 1818 Rtl. 48 16/30 gr. abverlangt, die er am 10. Sept. 1852 bezahlt, doch waren bis dahin erneut knapp 220 Rtl. Zinsen von dieser Summe angefallen[47]).

Als der Sohn des Zellers Siefke dessen Stelle übernimmt, zahlt er ein Gewinngeld von 200 Reichstaler in Gold, leistet jährlich zu Martini *frei auf das Haus*

---

[46]) Gutsarchiv Lage, Privatbesitz.
[47]) Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg (künftig: StAO), Best. 272–17 Nr. 971.

Landesbibliothek Oldenburg

Lage in untadelichten Qualitäten zwey Malter Rokken, drey Malter Haber, ein fettes Schwein von 100 Pfund, vier Pfund Butter, sechzig Eyer, zwey Hühner. Ferner sind Hand- und Spanndienste zu verrichten, *namentlich wöchentlich zweymahl mit vier Pferden, oder auch mit der Hand, wie es dem Gutsherrn gefällig, in natura, oder wenn es diesem beliebt, dafür ein gewisses zu veraccordirendes Dienstgeld.* Weiter heißt es in diesem Gewinnbrief, soll *von Mai bis Jacobi* ein Jagdhund des gutsherrlichen Jägers gefüttert werden. Ohne gutsherrliche Bewilligung darf *kein Holz außer Schlagholz gehauen* werden[48]).

Neben solche Bestimmungen treten weitere, z. B. sich *mit Niemand in Proceß einzulaßen, ohne solches vorher dem Guts-Herren anzuzeigen, dessen Vermittelung und Assistentz ausbitten.* Sie sollten sich *unterstehen* (...), *ihren Geschwister(n) oder Kinder(n) ohne Vorwißen und Determination des Guts-Herren einigen Brautschatz auszuloben.* Dem Gutsherrn soll der *schuldige Gehorsam* bezeigt werden, und sie sollen sich *also aufführen wie es fleißigen Eigenbehörigen zukommt, widrigen Falß sollen sie* der Stätte *verlustig gehen* und sie zu räumen schuldig sein[49]).

Am Montag, den 13. April des Jahres 1793 erschien nachmittags gegen drei Uhr im adeligen Hause Lage die Anna Elisabeth Warns, *jetzige Ehefrau des Zellers Joann Henrich Torborg, Eigenbehöriger gedachten Hauses. Und da dieselbe die Auffahrt und eben besagtes Erbe gedingen* (will), *so entsagte sie ihrem bisherigen freien Stande, und gab sich mit Gut und Blut in den Leibeigenthum des adelichen Hauses Lage und dessen Besitzers des Hochwohlgebohren Herrn Königl. Churbraunschweig-Lüneburgischen Lieutenants von Rochow, mit dem Versprechen, als eine gute Wehrfesterin des Erbes in allem gemäß der Eigenthums-Ordnung* (...) *sich betragen zu wollen*[50]). So lautet der Eigengebungs-Brief jener Anna Elisabeth Warns, und Quellen solcher Art ließen sich weiter zitieren.

Ein abschließendes Urteil über das relative Gewicht der grundherrschaftlichen Lasten im Vergleich zu den bäuerlichen Erträgen und Einkommen ist momentan noch nicht möglich. Vorerst mag ein Verweis auf die Untersuchungen von Friedrich-Wilhelm Henning im Paderbornischen genügen: Demnach mußten – bezogen auf den landwirtschaftlichen Reinertrag – die kleinen Bauern 21% bis 39%, die mittleren 10% bis 20% und die größeren 20% bis 27% des Reinertrages abtreten[51]).

---

48) Gutsarchiv Lage, Privatbesitz.
49) Ebd.
50) Ebd.
51) Vgl. Friedrich-Wilhelm Henning, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969, S. 77 f.; vgl. auch Lüder von Bremen, Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert, in: Jahreshefte der Albrecht-Thaer-Gesellschaft 15, 1971, S. 73–159; Ulrich Risto, Abgaben und Dienste bäuerlicher Betriebe in drei niedersächsischen Vogteien im 18. Jahrhundert, Göttingen 1964; ebenso Walter Achilles, Die Lage der hannoverschen Landbevölkerung im späten 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXIV, 9), Hildesheim 1982; jetzt auch Karl Heinz Schneider / Hans Heinrich Seedorf, Bauernbefreiung und Agrarreformen in Niedersachsen, Hannover 1989, insbes. S. 29 f.

Landesbibliothek Oldenburg

Nach einem Register aus dem Jahre 1760[52]) waren im Kirchspiel Steinfeld 178 bäuerliche Haushalte vorhanden. Diese verteilen sich auf verschiedene soziale Statusgruppen: So gab es 41 Vollerwerbsstellen, 11 Zweidrittelerben, 19 Halberben, 29 Köterhaushalte und 78 Brinksitzer. Dieses Register gibt zudem Auskunft darüber, ob die Stelleninhaber eigenbehörige oder freie Bauern waren. Von den 178 Stellen mit mehr oder weniger Grundbesitz waren insgesamt 43 % einem Grundherren eigen. Bei den Vollerwerbsstellen aber lag die Quote über 80 %, 64 % der ⅔-Erben standen in einem solchen Verhältnis und noch über 50 % der Halberben. Mit jeweils 24 % lag der Anteil der Eigenbehörigen bei den Kötern und Brinksitzern deutlich niedriger. Je größer und älter also die bäuerlichen Stellen waren, um so höher war der Anteil der eigenbehörigen Bauern. Die Nachsiedlerschichten, die Köter und Brinksitzer, waren davon nur noch in geringem Umfang betroffen.

Ähnlich verhielt es sich im südlich benachbarten, aber osnabrückischen Damme im Jahre 1772[53]). Hier wurden 339 bäuerliche Haushalte gezählt, auch diese verteilen sich auf verschiedene agrar-soziale Statusgruppen, und auch hier lag der Anteil der eigenbehörigen Bauern mit 85 % bei den Vollerben am höchsten, 75 % der Halberben und 50 % der Erbkötter waren einem Grundherren eigen, aber nur 17 % der kleinen Markkötter, und die Brinksitzer und Kirchhöfer waren gänzlich frei. So war es 1772 auch in Neuenkirchen[54]).

Etwa 50 Jahre später, 1817, hatte sich dieses Bild nicht grundsätzlich geändert[55]). Noch immer waren mehr als 80 % der Vollerwerbsstellen einem Grundherren eigen, entsprachen die Quoten in etwa dem Befund von 1760 bzw. 1772. Und doch war die ländliche Gesellschaft in Bewegung geraten, hatten sich deutliche Kräfteverschiebungen ergeben, war die Bevölkerung stark angestiegen – und Bevölkerungsvermehrung bedeutete gleichermaßen soziale Differenzierung. Innerhalb der landbesitzenden Bevölkerung nahm die Zahl der kleinen Stelleninhaber zu, während die Vollerwerbsbetriebe nahezu stagnierten. Aber die eigentliche soziale Dynamik ging von den besitzlosen Heuerlingen aus.

III

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts, 1703, überwogen im Kirchspiel Steinfeld noch die bäuerlichen, landbesitzenden Haushalte mit ungefähr 60 %[56]), gegen Mitte des Jahrhunderts aber war schon jedes zweite Haus von einer Heuerlingsfamilie

52) StAO, Best. 76–23 Nr. 737.
53) Niedersächsisches Staatsarchiv in Osnabrück, Rep. 100/188/45.
54) Ebd.
55) StAO, Best. 76–25 Nr. 517.
56) Vgl. Status Animarum Steinfeld 1703, Bistumsarchiv Münster, Generalvikariat HS 151 b.

Landesbibliothek Oldenburg

bewohnt[57]), 1772 lag der Anteil der Heuerlingshaushalte bei 65 % [58]), und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, 1835, wurden 70 % überschritten[59]).

Seit dem letzten Quartal des 18. Jahrhunderts verschärfte sich die soziale Situation der Heuerlinge: Es kam zu Übervölkerungserscheinungen, Wohnungsnot breitete sich aus, Zwangseinquartierungen in schon bewohnte Häuser mehrten sich, und schon 1772 wird davon berichtet, daß Leibzuchten, Backhäuser, Speicher und Schafställe als Wohnungen genutzt wurden und nicht selten zwei oder mehreren Familien als notdürftige miserable Unterkunft dienten[60]).

Die Heuerlinge besaßen selbst weder Haus noch Land, sie pachteten es von den Bauern und hatten dafür regelmäßige und unregelmäßige Dienste und Abgaben zu leisten. Die Größe der so gepachteten Heuerlingsstellen bewegte sich zwischen sieben und dreißig Scheffelsaat, also zwischen weniger als einem Hektar und 3,5 Hektar. Sie bezahlten dafür zwischen 9 und 14 Reichstaler jährlich pro Hektar, gaben zudem einige Scheffel Roggen an die Bauern ab[61]). Schwerer aber wogen die ungemessenen, vertraglich nicht fixierten Dienste für „ihren" Bauern.

„Gewissermaßen der Leibeigene des Bauern" muß er „auf dessen Wink mit Weib und Kind zur Arbeit kommen"[62]), und „einzelne Bauern", so ein weiterer zeitgenössischer Beobachter zu Beginn des 19. Jahrhunderts, „geben ihren Heuerleuten durch Pfeifen das Zeichen, wenn sie zur Arbeit kommen sollen"[63]). Diese Handdienste fielen beim Waschen, Heuen, Flachsjäten, bei der Kartoffel- und Roggenernte, *mitunter auch beim Mistwerfen*[64]) an, und kann der Heuerling sie nicht selbst verrichten, so *liegt diese Last bei der übrigen Familie*[65]). *Besonders in der Erndte- und Jätezeit* werden er und seine Angehörigen *oft täglich zu unbestimmten Handdiensten* (...) *gerufen,* (...) *ohne Rücksicht darauf, welche dringenden Geschäfte er für sich haben mag*[66]), so empört sich der Amtmann von Steinfeld über die, wie er weiter schreibt, *despotische*

---

57) Vgl. Status Animarum Steinfeld 1749 (wie Anm. 56).
58) Wie Anm. 53.
59) Paul Kollmann, Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, Oldenburg 1897. Zum Heuerlingssystem allgemein vgl. immer noch Adolf Wrasmann, Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, 42, 1919, S. 53–154; Hans-Jürgen Seraphim, Das Heuerlingswesen in Nordwestdeutschland, Münster 1948. Zu den Vorgängen der sozialen Differenzierung vgl. Rosemarie Krämer, Christoph Reinders, Prozesse der sozialen und räumlichen Differenzierung im Herzogtum Oldenburg und im Niederstift Münster 1650 bis 1850, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 58, 1986, S. 89–130; dazu auch Ulrich Hagenah, Ländliche Gesellschaft im Wandel 1750 und 1850 – das Beispiel Hannover, ebd. 57, 1985, S. 161–206.
60) Wie Anm. 53.
61) StAO, Best. 76–25 Nr. 110.
62) J. M. Schwager, Über den Ravensberger Bauer, in: Westphälisches Magazin, Bd. 2, 1786, S. 49–74, hier S. 55, 59.
63) Vgl. Oldenburgische Blätter Nr. 11 vom 15. 3. 1819.
64) Wie Anm. 61.
65) StAO, Best. 76–24 Nr. 102.
66) Ebd.

Landesbibliothek Oldenburg

Willkühr mancher Bauern. Oft käme es vor, daß, wenn *nicht sogleich Folge geleistet wird,* der Bauer dem Heuermann kündigt[67]), und *zweymal umziehen ist so gut, als einmal abbrennen*[68]), so lautete eine sprichwörtliche Redensart angesichts der dann notwendig werdenden mühsamen und kräfteverzehrenden Kultivierung bis dahin brachliegenden, verödeten Landes.

Umgekehrt leisteten die Bauern dem Heuerling unentgeltliche Dienste. Sie fuhren ihm den Roggen mit ihrem Gespann zur Mühle, ließen sein Brot in ihren Backhäusern mitbacken, fuhren auch die Leichen verstorbener Familienmitglieder zum Friedhof und die Kinder zur kirchlichen Taufe oder den Geistlichen zum Kranken[69]). Doch wurden diese Dienste mancherorts nur als *Gefälligkeiten angesehen,* geschahen nur *bei gegenseitigem guten Vertrauen.* Weitere Spanndienste und das Pflügen des Ackerbodens ließen sich die Bauern bezahlen, oder sie verlangten den Heuerlingen dafür zusätzliche Dienste ab[70]).

Die genannten Momente in dem Verhältnis der Bauern zu „ihren" Heuerlingen ließen sich um weitere ergänzen, sie alle deuten in die gleiche Richtung, zeigen den Heuerling in ein übergreifendes Verhältnis eingeordnet: Hier wiederholen sich gleichsam konstitutive Elemente des feudalen Verhältnisses zwischen Grundherr und Bauer. Wie der Bauer muß der Heuerling sein Recht zur Nutzung von Land durch Dienste, Geld- und Naturalabgaben sichern; wie die bäuerlichen Dienste und Abgaben waren auch die des Heuerlings regelmäßiger und unregelmäßiger Natur, waren weder in Art noch Umfang streng fixiert, sondern auf die Bedürfnisse der „herrschaftlichen" Wirtschaft des Bauern zugeschnitten. Und es ist von daher wohl kein Zufall, wenn in manchen Quellen vom Bauern als dem *Grundherrn* des Heuerlings die Rede ist. Auch hier wird die gesamte Familie zu Diensten verpflichtet: eine weitere Entsprechung zum grundherrschaftlichen Verhältnis, in dem der Gesindezwangdienst der Kinder eingeschlossen war. Daß die Bauern ihre Dienste hin und wieder durch Stellvertreter verrichten ließen, findet ebenfalls vereinzelt Anwendung, und um die Kontinuität der Heuerlingsstelle in derselben Familie zu gewährleisten, wird mit dem Konsens des bäuerlichen *Grundherrn* selbst das Anerbenrecht nachgeahmt.

Die zahlreichen Heuerlingsfamilien siedelten sich auf den Gründen der landbesitzenden bäuerlichen Stelleninhaber an. Sie waren auf diese Weise einzelnen, den Land und Kotten verpachtenden Bauern zugeordnet. Und selbst unter Einschluß der kleinsten Parzelleneigentümer in die Gruppe der landbesitzenden Familien nahm die Zahl der besitzlosen Heuerlinge in Steinfeld, Damme und

---

67) Ebd.

68) Ebd.; vgl. auch Josef Mooser, Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen, Göttingen 1984; vgl. ebenso Jürgen Schlumbohm, Bauern – Kötter – Heuerlinge. Bevölkerungsentwicklung und soziale Schichtung in einem Gebiet ländlichen Gewerbes: das Kirchspiel Belm bei Osnabrück, 1650–1850, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 58, 1986, S. 77–88.

69) Wie Anm. 61.

70) Ebd.

Landesbibliothek Oldenburg

Neuenkirchen relativ zu: 1772[71]) kamen auf 100 Familien mit mehr oder weniger Landbesitz 189 Heuerlingshaushalte, 1817[72]) waren es 192 und gegen Mitte des Jahrhunderts[73]) mehr als 200. Die herangezogenen Quellen erlauben noch weitere Differenzierungen, zeigen, daß die Zuordnung der Heuerlingsfamilien zu den einzelnen bäuerlichen Sozialgruppen nicht gleichmäßig war, sondern der sozialen Hierarchie auf dem Lande entsprach: Auf 100 bäuerliche Vollerwerbsbetriebe entfielen so 1772 280 Heuerlingshaushalte, 1817 waren es 360 und weitere 30 Jahre später 518. Diese Relation war in manchen Bauerschaften noch um einiges höher, und es war durchaus keine Seltenheit, daß einem einzelnen Vollerbenhof acht, zehn, zwölf, sogar 15 Heuerlingsfamilien zugeordnet waren. Je kleiner die bäuerlichen Stellen wurden, um so geringer auch war die Anzahl der Heuerlinge auf deren Gründen, und bei den bescheidenen Mark- und Heideköttern finden sich kaum noch Heuerlinge.

Dort also, wo das grundherrschaftliche Eigenbehörigkeitsverhältnis am ausgeprägtesten war, dort auch entstand gewissermaßen ein „herrschaftliches" Abhängigkeitsverhältnis der Heuerlinge von den Bauern. Die rasche Zunahme der Heuerlingsbevölkerung hat für die Bauern die Notwendigkeit zur Rücksichtnahme stark verringert, beließ den Vorteil bei ihnen, und ein traditionell gesicherter Schutz für den Heuerling konnte sich so nicht herausbilden.

Die Heuerlinge konnten von der Bewirtschaftung der gepachteten Gründe allein nicht existieren. Sie waren daneben angewiesen auf die Nutzung der Marken, auf die sie allerdings keine Rechte hatten, und gingen in der überwiegenden Zahl einem weiteren Nebenerwerb nach: Nur 15 % bis 25 % lebten allein von der kleinen Landwirtschaft, andere betrieben daneben die Leineweberei, gingen in den Sommermonaten nach Holland, um sich dort als Grasmäher, Torfstecher oder Tagelöhner zu verdingen, manche übten ein Handwerk aus, wieder andere gingen gleich mehreren, zumeist gewerblichen, Tätigkeiten nach[74]).

Und als die Marken seit dem beginnenden 19. Jahrhundert geteilt und privatisiert wurden, als die Möglichkeiten des saisonalen Nebenerwerbs in Holland zunehmend schwanden, als zudem die Krise der hausindustriellen Textilproduktion auch über diese Region hereinbrach, waren elementare Existenzgrundlagen dieser Bevölkerungsgruppe vernichtet[75]).

---

[71]) Wie Anm. 53.
[72]) Wie Anm. 55.
[73]) Wie Anm. 61.
[74]) Wie Anm. 53, 55, 61; allgemein dazu Karl-Heinrich Kaufhold, Gewerbe und ländliche Nebentätigkeiten im Gebiet des heutigen Niedersachsen um 1800, in: Archiv für Sozialgeschichte 23, 1983, S. 163–218; vgl. auch Peter Kriedte, Hans Medick, Jürgen Schlumbohm, Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1978.
[75]) Zu den Markenteilungen vgl. Ursula Böckmann, Die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung und Bedeutung der Heide- und Moorsiedlungen im Oldenburger Münsterland seit der Markenteilung, Ms., o.O. 1956; Hermann Kaiser, Dampfmaschinen gegen Moor und Heide. Ödlandkultivierungen zwischen Weser und Ems, Cloppenburg 1982; zum Hollandgang immer

Landesbibliothek Oldenburg

In der Position der agrarisch-gewerblichen Verflechtung gingen von der Heuerlingsbevölkerung dynamische Impulse aus. Doch stießen diese auf ein politisches und herrschaftliches Regelsystem der Beharrung, das sich mit der machtvollen politischen Position der „adeligen Vorderstände" und der Praxis der Kirchspielskonventionen, mit der Durchsetzung der Eigentumsordnung und Aufrechterhaltung der grundherrschaftlichen Eigenbehörigkeit der Bauern, schließlich mit der weitgehenden Herrschaftskomponente im Verhältnis der Bauern zu den Heuerlingen Geltung bis in das Dorf hinein verschaffte. Hier kulminierte der Widerspruch zwischen politischer Statik und sozialer Dynamik. Ein Widerspruch, der den Zeitgenossen Philipp Anton von Bibra's noch nicht als Mangel der „inneren Grundverfassung" auffallen konnte und dessen Aufhellung wohl noch manche Anstrengung erfordert.

Fortsetzung: Anmerkung [75])
noch Johannes Tack, Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung, Leipzig 1902; vgl. neuerdings auch Franz Bölsker-Schlicht, Die Hollandgängerei im Osnabrücker Land und im Emsland. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Osnabrück 1987; aus niederländischer Perspektive Jan Lucassen, Naar de Kusten van de Nordzee. Trekarbeid in Europees perspektief, 1600–1900, Gouda 1984 (engl. Ausgabe: Migrant Labour in Europe 1600–1900: The Drift to the North Sea, London 1987); zur Strukturkrise der Hausindustrie Kriedte/Medick/Schlumbohm (s. Anm. 74); dazu auch Wolfgang Mager, Proto-Industrialisierung und agrarisch–heimgewerbliche Verflechtungen in Ravensberg während der Frühen Neuzeit. Studien zu einer Gesellschaftsformation im Übergang, in: Geschichte und Gesellschaft 8, 1982, S. 435–474.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

WERNER MEINERS

Bürgerprotest gegen restriktive Gewerbepolitik und Beamtenwillkür im Revolutionsjahr 1848

Der Löninger „Judenkrawall" vom 10. Dezember 1848 und seine Hintergründe

Stand in der Geschichtsschreibung über die Revolution 1848/49 im Großherzogtum Oldenburg bis Anfang der 60er Jahre die Lösung des Verfassungskonflikts im Mittelpunkt, so richtete sich seitdem das Forschungsinteresse auch auf die soziale Dimension der Revolution. Dadurch verfügen wir inzwischen über ein einigermaßen deutliches Bild von den sozialen Problemen der kleinen Handwerker, der Gesellen, Tagelöhner, Landarbeiter sowie Heuerleute und der Interessenartikulation dieser städtischen und ländlichen Unterschichten. Weitgehend unberücksichtigt blieben demgegenüber z. B. die Probleme im Einzelhandelsbereich, die im Rahmen der oldenburgischen Gewerbepolitik zu betrachten sind. Bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 1861 mußte der Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen in diesem Bereich durch den Staat geleistet werden. Da dieser aber dazu letztlich nicht in der Lage war, richtete sich die Kritik an wirtschaftspolitischen Entwicklungen in erster Linie gegen die Staatsorgane. Kein Wunder, daß unter den Bedingungen des Jahres 1848 auch diese Kritik öffentlich vorgetragen wurde. Am Beispiel der gut dokumentierten Ereignisse im relativ abgelegenen Löningen soll aufgezeigt werden, wie staatliche Entscheidungen über die Vergabe von Konzessionen zum offenen Konflikt führten und dabei der Beamte „vor Ort", der Amtmann, notwendigerweise ins Zielfeuer der Kritik geraten mußte. Da einer der Hauptbeteiligten Jude war, gewinnen wir zugleich einen interessanten Einblick in die Lebensbedingungen der oldenburgischen Juden kurz vor ihrer rechtlichen Emanzipation 1849[1]).

[1]) Vgl. allgemein Monika Wegmann-Fetsch, Die Revolution von 1848 im Großherzogtum Oldenburg, Oldenburg 1974; Bernhard Parisius, Vom Groll der „kleinen Leute" zum Programm der kleinen Schritte. Arbeiterbewegung im Herzogtum Oldenburg 1840–1890, Oldenburg 1985; Heinz-Joachim Schulze, Oldenburgs Wirtschaft einst und jetzt. Eine Wirtschaftsgeschichte der Stadt Oldenburg vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Oldenburg 1965, bes. S. 91 ff.; Albrecht Eckhardt, Der konstitutionelle Staat (1848–1918), in: ders. / Heinrich Schmidt (Hrsg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 1988³, S. 333 ff. – Für wertvolle Hinweise danke ich Alfred Benken aus Löningen, Willi Baumann vom Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta und Harald Schieckel sowie Albrecht Eckhardt vom Nieders. Staatsarchiv in Oldenburg (künftig: StAO).

Anschrift des Verfassers: Werner Meiners, Konrektor, Georg-Ruseler-Straße 5, 2906 Wardenburg.

Landesbibliothek Oldenburg